

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57 ) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein vom 07.02.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 17.06.08 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt Glücksburg können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus geschoben werden.
- (3) Ansprüche können vom Bürgermeister bei Beträgen bis zur Höhe von 10.000,00 € gestundet werden. Über Stundungen ist der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten.
- (4) Für gestundete Beträge sind – soweit nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr 25,00 € belaufen würde.

### **§ 2**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt Glücksburg können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

- (3) Ansprüche der Stadt Glücksburg können vom Bürgermeister bei Beträgen bis zur Höhe von 8.000,00 € niedergeschlagen werden.  
Über Niederschlagungen ist der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

### **§ 3**

#### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt Glücksburg können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für Rückzahlungen oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können vom Bürgermeister bis zur Höhe von 8.000,00 € erlassen werden.  
Über den Erlass von Ansprüchen ist der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleiches.

### **§ 5**

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, so weit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**Datenverarbeitung**

Die Stadt ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Glücksburg erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und den Gremien gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4 und 3 Abs. 3 dieser Satzung zu übermitteln.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 09.03.2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Glücksburg, den 17.06.2008

Dagmar Jonas  
ehrenamtliche Bürgermeisterin